

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 10 · Nummer 2 · **Mittwoch, den 16. Januar 2019**

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 29.01.2019, 19:00 Uhr, findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal

Ort: Meineweh, Hauptstraße 4

Raum: Dorfgemeinschaftshaus Oberkaka

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates Wethautal vom 20.11.2018 (öffentlicher Teil)
7. Berufung Ortswehrleiter der Feuerwehr Weickelsdorf
8. Ernennung Jugendwartin Jugendfeuerwehr Meineweh
9. Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Meineweh
10. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
11. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
12. Informationen zu Spielhallen im Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal
13. Haushalt 2019
14. Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal für die Teilbereiche Pretzsch und Teilbereich Osterfeld
15. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
16. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes Feuerwehr, Hier: Beschlussfassung zur Umwandlung von Ortsfeuerwehren zu unselbstständigen Standorten
17. Beschluss über die Annahme von Spenden
18. Anfragen und Anregungen
19. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

20. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates Wethautal vom 20.11.2018 (nicht öffentlicher Teil)
21. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates Wethautal vom 27.11.2018
22. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
23. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
24. Anfragen und Anregungen
25. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

gez. Andreas Buhl
Vorsitzender des
Verbandsgemeinderates

Wahlbekanntmachung

Gemäß §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, gebe ich hiermit bekannt:

1. Bekanntmachung der Wahl

Laut Beschluss der Landesregierung Sachsen Anhalt vom 03.07.2018 (Ministerialblatt Nr. 24 vom 16.07.2018, MBl. LSA S. 311) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am

Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

2. Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Verbandsgemeinde Wethautal wurde gemäß § 7 Abs. 2 KWG LSA in 2 Wahlbereiche eingeteilt.

Wahlbereich I

Gemeinde Meineweh, Stadt Osterfeld und Stadt Stößen

Wahlbereich II

Gemeinden Mertendorf, Molauer Land, Schönburg und Wethau

3. Wahlen zum Verbandsgemeinderat

3.1. Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates:

Die Zahl der am 26. Mai 2019 zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsgemeinderates richtet sich nach § 37 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KWG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 158 KVG LSA.

Sie beträgt für die Verbandsgemeinde

Wethautal **20**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA:

in der Verbandsgemeinde **Wethautal** für die Wahlbereiche

Wahlbereich I **13**

Gemeinde Meineweh, Stadt Osterfeld und Stadt Stößen

Wahlbereich II **13**

Gemeinden Mertendorf, Molauer Land, Schönburg und Wethau

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

3.2. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Entsprechend § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Für die

Verbandsgemeinde **Wethautal** sind für die Wahlbereiche

Wahlbereich I **39**

Gemeinde Meineweh, Stadt Osterfeld und Stadt Stößen

Wahlbereich II **41**

Gemeinden Mertendorf, Molauer Land, Schönburg und Wethau Unterstützungsunterschriften erforderlich:

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, zu erbringen.

Die Formblätter nach Anlage 6 **müssen** beim Gemeindevorstand angefordert oder abgeholt werden.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

3.3. Unterstützungsunterschriften der Parteien

Bei folgenden Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Ziff. 1, 2 und 3 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans:

- | | |
|---|-----------|
| - Christlich Demokratische Union Deutschlands | CDU |
| - Alternative für Deutschland | AfD |
| - DIE LINKE | DIE LINKE |
| - Sozialdemokratische Partei Deutschlands | SPD |
| - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | GRÜNE |
| - Freie Demokratische Partei | FDP |

3.4. Unterstützungsunterschriften der Wählergruppen

Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Ziff. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- | | |
|--|--------|
| - Verband der Feuerwehr – gemeinsam für die Zukunft der Städte und Gemeinden | VDF |
| - Ländliche Wählergemeinschaft | LWG |
| - Alternative Wählergruppe „Signal“ Waldau, Haardorf, Heidegrund | Signal |
| - Unabhängige Wählergemeinschaft Unterkaka | UWU |
| - Freie Wählergemeinschaft Schönburg | FWS |
| - Wählergruppe „Schönes Wethau“ | |

3.5. Unterstützungsunterschriften der Einzelbewerber

Einzelbewerber waren im Verbandsgemeinderat nicht vertreten.

4 Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

4.1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal, am 26. Mai 2019 möglichst frühzeitig beim Gemeindevorstand, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

Montag, dem 18. März 2019, 18.00 Uhr

4.2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevorstand gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 1 KWG LSA).

4.3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden. Das gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

5. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

6. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die Verbindung von Wahlvorschlägen verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Bei Rückfragen kann Auskunft beim Wahlamt der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld (Telefon: 034422 41424 oder 034422 41412) eingeholt werden.

Osterfeld, den 7. Januar 2019

gez. *Wolfram Kösling*
Gemeindevorstand

Ausschreibung zur Wahl des 1. Stellvertreters des Verbandsgemeindewehrleiters der Verbandsgemeindefeuerwehr Wethautal

Auf Grundlage des § 15 des Brandschutzgesetzes des Land Sachsen-Anhalt i.V.m § 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal ist vorgesehen zur Jahresdelegiertenversammlung am 22.03.2019 den 1. Stellvertreter des Verbandsgemeindewehrleiters (Fachbereich abwehrender Brandschutz) zu wählen.

Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

- Der Bewerber sollte Bürger der Verbandsgemeinde Wethautal in Sachsen-Anhalt und aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal sein.
- Er muss den Anforderungen im Einsatzdienst gerecht werden, die geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- Er muss über die fachlichen und praktischen Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen.
- Er muss Deutscher im Sinne des Grundgesetzes sein. Ausländer bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern.
- Er muss die erforderlichen Lehrgänge an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgeschlossen haben. Dazu sind in Kopie der Bewerbung folgende Unterlagen gemäß § 3 (4) LVO LSA beizulegen :
 1. Nachweis Zugführer und Leiter einer Feuerwehr oder
 2. Nachweis Verbandsführer * oder
 3. Nachweis Verbandsführer und Leiter einer Feuerwehr*

Eine Kandidatur von Feuerwehrangehörigen, die die mit „**“ gekennzeichneten Lehrgänge noch nicht mit Erfolg absolviert haben; ist möglich. Im Fall der Wahl sind die mit „**“ gekennzeichneten Lehrgänge umgehend in einem Zeitraum von zwei Jahren nachzuholen. Die Berufung durch die Verbandsgemeindegemeindebürgermeisterin erfolgt erst mit erfolgreichem Abschluss der geforderten Lehrgänge.

Vom Stelleninhaber wird die Teilnahme am Lehrgang „Ausbildungslehre“ erwartet.

Interessierte aktive Angehörige der Feuerwehr Wethautal, welche die verantwortungsvolle Tätigkeit des Stellvertreters des Gemeindefeuerleiters ausüben möchten und die genannten Voraussetzungen erfüllen, können bis zum **28.02.2019** ihre schriftliche Bewerbung beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld einreichen.

Eine Bewerbung per E-Mail unter:

ordnungsamt@vgem-wethautal.de ist ebenfalls möglich.

gez. Kerstin Beckmann

Verbandsgemeindegemeindebürgermeisterin

Stadt Osterfeld

Wahlbekanntmachung

Gemäß §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, gebe ich hiermit bekannt:

1. Bekanntmachung der Wahl

Laut Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 03.07.2018 (Ministerialblatt Nr. 24 vom 16.07.2018, MBl. LSA S. 311) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am

Sonntag, dem 26. Mai 2019, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

2. Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet der Stadt Osterfeld einen Wahlbereich.

3. Wahlen zum Gemeinderat

3.1. Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates:

Die Zahl der am 26. Mai 2019 zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Osterfeld richtet sich nach § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 158 KWG LSA.

Sie beträgt für die Stadt **Osterfeld**

14

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA:

in der Stadt **Osterfeld**

19

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

3.2. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Entsprechend § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Für die

Stadt **Osterfeld** sind

22

Unterstützungsunterschriften erforderlich:

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, zu erbringen.

Die Formblätter nach Anlage 6 **müssen** beim Gemeindefeuerleiter angefordert oder abgeholt werden.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

3.3. Unterstützungsunterschriften der Parteien

Bei folgenden Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Ziff. 1, 2 und 3 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans:

- | | |
|---|-----------|
| - Christlich Demokratische Union Deutschlands | CDU |
| - Alternative für Deutschland | AfD |
| - DIE LINKE | DIE LINKE |
| - Sozialdemokratische Partei Deutschlands | SPD |
| - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | GRÜNE |
| - Freie Demokratische Partei | FDP |

3.4. Unterstützungsunterschriften der Wählergruppen

Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Ziff. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- | | |
|---|--------|
| - Alternative Wählergruppe Heidegrund | AWH |
| - Wählergruppe „Signal“ Waldau/Haardorf | Signal |

3.5. Unterstützungsunterschriften der Einzelbewerber

Bei folgenden Einzelbewerbern, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Ziff. 4 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift. Das trifft für folgende Einzelwahlvorschläge zu:

- Einzelbewerberin Knopke, Gisela

4 Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

4.1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat der Stadt Osterfeld, am 26. Mai 2019 möglichst frühzeitig beim Gemeindevorstand, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

Montag, dem 18. März 2019, 18.00 Uhr.

4.2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevorstand gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 1 KWG LSA).

4.3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden. Das gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

5. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

6. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die Verbindung von Wahlvorschlägen verweise ich auf § 21 KWG LSA i. V. m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Bei Rückfragen kann Auskunft beim Wahlamt der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld (Telefon: 034422 41424 oder 034422 41412), eingeholt werden.

Osterfeld, den 7. Januar 2019

gez. *Wolfram Kösling*
Gemeindevorstand

Stadt Stößen

Wahlbekanntmachung

Gemäß §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, gebe ich hiermit bekannt:

1. Bekanntmachung der Wahl

Laut Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 03.07.2018 (Ministerialblatt Nr. 24 vom 16.07.2018, MBl. LSA S. 311) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am

Sonntag, dem 26. Mai 2019 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr
statt.

2. Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet der Stadt Stößen einen Wahlbereich.

3. Wahlen zum Gemeinderat

3.1. Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates:

Die Zahl der am 26. Mai 2019 zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Stößen richtet sich nach § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 158 KVG LSA.

Sie beträgt für die Stadt **Stößen** **10**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA:

in der Stadt **Stößen** **15**

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

3.2. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Entsprechend § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Für die

Stadt **Stößen** sind **8**

Unterstützungsunterschriften erforderlich:

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, zu erbringen.

Die Formblätter nach Anlage 6 **müssen** beim Gemeindevorstand angefordert oder abgeholt werden.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

3.3. Unterstützungsunterschriften der Parteien

Bei folgenden Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Ziff. 1, 2 und 3 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans:

- | | |
|---|-----------|
| - Christlich Demokratische Union Deutschlands | CDU |
| - Alternative für Deutschland | AfD |
| - DIE LINKE | DIE LINKE |
| - Sozialdemokratische Partei Deutschlands | SPD |
| - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | GRÜNE |
| - Freie Demokratische Partei | FDP |

3.4. Unterstützungsunterschriften der Wählergruppen

Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Ziff. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- | | |
|---|------|
| - Wählergruppe „Gemeinsam für Stößen“ | GfS |
| - Wählergruppe „Miteinander in die Zukunft“ | MIDZ |

3.5. Unterstützungsunterschriften der Einzelbewerber

Einzelbewerber waren im Gemeinderat der Stadt Stößen nicht vertreten.

4 Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

4.1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat der Stadt Stößen, am 26. Mai 2019 möglichst frühzeitig beim Gemeindevahlleiter, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

Montag, dem 18. März 2019, 18.00 Uhr

4.2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 1 KWG LSA).

4.3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden. Das gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

5. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

6. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die Verbindung von Wahlvorschlägen verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V.m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen. Bei Rückfragen kann Auskunft beim Wahlamt der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld (Telefon: 034422 41424 oder 034422 41412) eingeholt werden.

Osterfeld, den 07. Januar 2019

gez. *Wolfram Kösling*
Gemeindevahlleiter

Gemeinde Meineweh

Wahlbekanntmachung

Gemäß der §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, gebe ich hiermit bekannt:

1. Bekanntmachung der Wahl

Laut Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 03.07.2018 (Ministerialblatt Nr. 24 vom 16.07.2018, MBl. LSA S. 311) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am

Sonntag, dem 26. Mai 2019, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr,
statt.

2. Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet der Gemeinde Meineweh einen Wahlbereich.

3. Wahlen zum Gemeinderat

3.1. Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates:

Die Zahl der am 26. Mai 2019 zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Meineweh richtet sich nach § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 158 KVG LSA. Sie beträgt für die Gemeinde **Meineweh** **12**
Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA:

in der Gemeinde **Meineweh** **17**

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

3.2. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Entsprechend § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Für die Gemeinde **Meineweh** sind **9**

Unterstützungsunterschriften erforderlich:

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, zu erbringen.

Die Formblätter nach Anlage 6 **müssen** beim Gemeindevahlleiter angefordert oder abgeholt werden.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

3.3. Unterstützungsunterschriften der Parteien

Bei folgenden Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Ziff. 1, 2 und 3 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans:

- | | |
|---|-----------|
| - Christlich Demokratische Union Deutschlands | CDU |
| - Alternative für Deutschland | AfD |
| - DIE LINKE | DIE LINKE |
| - Sozialdemokratische Partei Deutschlands | SPD |
| - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | GRÜNE |
| - Freie Demokratische Partei | FDP |

3.4. Unterstützungsunterschriften der Wählergruppen

Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Ziff. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- | | |
|---|------|
| - Unabhängige Wählergemeinschaft Unterkaka | UWU |
| - Wählergemeinschaft Feuerwehr, Kultur, Sport | WGFK |
| - Für ein starkes unabhängiges Pretzsch | |

3.5. Unterstützungsunterschriften der Einzelbewerber

Bei folgenden Einzelbewerbern, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Ziff. 4 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift. Das trifft für folgende Einzelwahlvorschläge zu:

- Einzelbewerber Frank, Ulrich
- Einzelbewerber Heinicke, Dieter

4. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

4.1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Meineweh, am 26. Mai 2019 möglichst frühzeitig beim Gemeindevahlleiter, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

Montag, dem 18. März 2019, 18.00 Uhr.

4.2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 1 KWG LSA).

4.3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden. Das gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

5. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

6. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die Verbindung von Wahlvorschlägen verweise ich auf § 21 KWG LSA i. V. m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen. Bei Rückfragen kann Auskunft beim Wahlamt der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld (Telefon: 034422 41424 oder 034422 41412) eingeholt werden.

Osterfeld, den 7. Januar 2019

gez. Wolfram Kösling
Gemeindevahlleiter

Gemeinde Mertendorf

Wahlbekanntmachung

Gemäß §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, gebe ich hiermit bekannt:

1. Bekanntmachung der Wahl

Laut Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 03.07.2018 (Ministerialblatt Nr. 24 vom 16.07.2018, MBl. LSA S. 311) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am

Sonntag, dem 26. Mai 2019, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

2. Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet der Gemeinde Mertendorf einen Wahlbereich.

3. Wahlen zum Gemeinderat

3.1. Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates:

Die Zahl der am 26. Mai 2019 zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Mertendorf richtet sich nach § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 158 KVG LSA. Sie beträgt für die Gemeinde **Mertendorf** **12**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA:

in der Gemeinde **Mertendorf** **17**

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

3.2. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Entsprechend § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Für die

Gemeinde **Mertendorf** sind **14**

Unterstützungsunterschriften erforderlich:

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, zu erbringen.

Die Formblätter nach Anlage 6 **müssen** beim Gemeindevahlleiter angefordert oder abgeholt werden.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

3.3. Unterstützungsunterschriften der Parteien

Bei folgenden Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Ziff. 1, 2 und 3 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans:

- | | |
|---|-----------|
| - Christlich Demokratische Union Deutschlands | CDU |
| - Alternative für Deutschland | AfD |
| - DIE LINKE | DIE LINKE |
| - Sozialdemokratische Partei Deutschlands | SPD |
| - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | GRÜNE |
| - Freie Demokratische Partei | FDP |

3.4. Unterstützungsunterschriften der Wählergruppen

Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Ziff. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Wählergemeinschaft Gemeinde Löbitz

3.5. Unterstützungsunterschriften der Einzelbewerber

Einzelbewerber waren im Gemeinderat Mertendorf nicht vertreten.

4 Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

4.1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf, am 26. Mai 2019 möglichst frühzeitig beim Gemeindevorstand, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

Montag, dem 18. März 2019, 18.00 Uhr.

4.2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevorstand gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 1 KWG LSA).

4.3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden. Das gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

5. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

6. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die Verbindung von Wahlvorschlägen verweise ich auf § 21 KWG LSA i. V. m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Bei Rückfragen kann Auskunft beim Wahlamt der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld (Telefon: 034422 41424 oder 034422 41412), eingeholt werden.

Osterfeld, den 7. Januar 2019

gez. Wolfram Kösling
Gemeindevorstand

Gemeinde Molauer Land

Wahlbekanntmachung

Gemäß §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, gebe ich hiermit bekannt:

1. Bekanntmachung der Wahl

Laut Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 03.07.2018 (Ministerialblatt Nr. 24 vom 16.07.2018, MBl. LSA S. 311) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am

Sonntag, dem 26. Mai 2019, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

2. Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet der Gemeinde Molauer Land einen Wahlbereich.

3. Wahlen zum Gemeinderat

3.1. Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates:

Die Zahl der am 26. Mai 2019 zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Molauer Land richtet sich nach § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 158 KVG LSA.

Sie beträgt für die Gemeinde **Molauer Land** **12**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA:

in der Gemeinde **Molauer Land** **17**

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

3.2. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Entsprechend § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Für die

Gemeinde **Molauer Land** sind **9**

Unterstützungsunterschriften erforderlich:

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, zu erbringen.

Die Formblätter nach Anlage 6 **müssen** beim Gemeindevorstand angefordert oder abgeholt werden.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

3.3. Unterstützungsunterschriften der Parteien

Bei folgenden Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Ziff. 1, 2 und 3 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans:

- | | |
|---|-----------|
| - Christlich Demokratische Union Deutschlands | CDU |
| - Alternative für Deutschland | AfD |
| - DIE LINKE | DIE LINKE |
| - Sozialdemokratische Partei Deutschlands | SPD |
| - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | GRÜNE |
| - Freie Demokratische Partei | FDP |

3.4. Unterstützungsunterschriften der Wählergruppen

Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Ziff. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Wählergemeinschaft Molauer Land

3.5. Unterstützungsunterschriften der Einzelbewerber

Einzelbewerber waren im Gemeinderat Molauer Land nicht vertreten.

4. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

4.1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahl2588

r Land, am 26. Mai 2019 möglichst frühzeitig beim Gemeindevahlleiter, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

Montag, dem 18. März 2019, 18.00 Uhr.

4.2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 1 KWG LSA).

4.3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden. Das gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

5. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

6. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die Verbindung von Wahlvorschlägen verweise ich auf § 21 KWG LSA i. V. m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Bei Rückfragen kann Auskunft beim Wahlamt der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld (Telefon: 034422 41424 oder 034422 41412), eingeholt werden.

Osterfeld, den 7. Januar 2019

gez. Wolfram Kösling
Gemeindevahlleiter

Gemeinde Schönburg

Wahlbekanntmachung

Gemäß §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, gebe ich hiermit bekannt:

1. Bekanntmachung der Wahl

Laut Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 03.07.2018 (Ministerialblatt Nr. 24 vom 16.07.2018, MBl. LSA S. 311) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am

Sonntag, dem 26. Mai 2019, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

2. Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet der Gemeinde Schönburg einen Wahlbereich.

3. Wahlen zum Gemeinderat

3.1. Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates:

Die Zahl der am 26. Mai 2019 zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Schönburg richtet sich nach § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 158 KVG LSA.

Sie beträgt für die Gemeinde **Schönburg** **12**
Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA:

in der Gemeinde **Schönburg** **17**
Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

3.2. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Entsprechend § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Für die

Gemeinde **Schönburg** sind **9**
Unterstützungsunterschriften erforderlich:

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, zu erbringen.

Die Formblätter nach Anlage 6 **müssen** beim Gemeindevahlleiter angefordert oder abgeholt werden.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

3.3. Unterstützungsunterschriften der Parteien

Bei folgenden Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Ziff. 1, 2 und 3 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans:

- | | |
|---|-----|
| - Christlich Demokratische Union Deutschlands | CDU |
| - Alternative für Deutschland | AfD |

- DIE LINKE
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Freie Demokratische Partei

- DIE LINKE
- SPD
- GRÜNE
- FDP

3.4. Unterstützungsunterschriften der Wählergruppen

Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Ziff. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Freie Wählergemeinschaft Schönburg FWS

3.5. Unterstützungsunterschriften der Einzelbewerber

Einzelbewerber waren im Gemeinderat Schönburg nicht vertreten.

4 Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

4.1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Schönburg, am 26. Mai 2019 möglichst frühzeitig beim Gemeindevorstand, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

Montag, dem 18. März 2019, 18.00 Uhr.

4.2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevorstand gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 1 KWG LSA).

4.3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden. Das gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

5. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

6. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die Verbindung von Wahlvorschlägen verweise ich auf § 21 KWG LSA i. V. m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen. Bei Rückfragen kann Auskunft beim Wahlamt der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld (Telefon: 034422 41424 oder 034422 41412), eingeholt werden.

Osterfeld, den 7. Januar 2019

gez. Wolfram Kösling
Gemeindevorstand

Gemeinde Wethau

Wahlbekanntmachung

Gemäß §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, gebe ich hiermit bekannt:

1. Bekanntmachung der Wahl

Laut Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 03.07.2018 (Ministerialblatt Nr. 24 vom 16.07.2018, MBl. LSA S. 311) finden die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen am

Sonntag, dem 26. Mai 2019, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr
statt.

2. Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet der Gemeinde Wethau einen Wahlbereich.

3. Wahlen zum Gemeinderat

3.1. Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates:

Die Zahl der am 26. Mai 2019 zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Wethau richtet sich nach § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 158 KVG LSA.

Sie beträgt für die Gemeinde **Wethau** **10**
Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA:

in der Gemeinde **Wethau** **15**
Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

3.2. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Entsprechend § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Für die Gemeinde **Wethau** sind **8**
Unterstützungsunterschriften erforderlich:

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, zu erbringen.

Die Formblätter nach Anlage 6 **müssen** beim Gemeindevorstand angefordert oder abgeholt werden.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

3.3. Unterstützungsunterschriften der Parteien

Bei folgenden Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Ziff. 1, 2 und 3 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
- Alternative für Deutschland AfD

- DIE LINKE
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Freie Demokratische Partei

- DIE LINKE
- SPD
- GRÜNE
- FDP

zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 1 KWG LSA).

4.3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden. Das gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

5. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

6. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die Verbindung von Wahlvorschlägen verweise ich auf § 21 KWG LSA i. V. m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA einzureichen.

Bei Rückfragen kann Auskunft beim Wahlamt der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld (Telefon: 034422 41424 oder 034422 41412), eingeholt werden.

Osterfeld, den 7. Januar 2019

gez. Wolfram Kösling
Gemeindewahlleiter

3.4. Unterstützungsunterschriften der Wählergruppen

Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Ziff. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Wählergruppe „Schönes Wethau“

3.5. Unterstützungsunterschriften der Einzelbewerber

Bei folgenden Einzelbewerbern, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Ziff. 4 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift. Das trifft für folgende Einzelwahlvorschläge zu:

- Einzelbewerber Voß, Lothar
- Einzelbewerber Hubert, Erich

4. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

4.1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Wethau, am 26. Mai 2019 möglichst frühzeitig beim Gemeindevorstand, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

Montag, dem 18. März 2019, 18.00 Uhr.

4.2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevorstand gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber: Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Stadt Stößen

Auf dem Grundstück befindet sich noch ein Nebengebäude, das augenscheinlich zu Abstellzwecken genutzt wurde und eine Kleingarage beherbergt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.zvg-portal.de

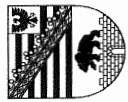
Goerke
Rechtspfleger

Ausgefertigt
Amtsgericht Naumburg, 02.01.2019



Kindel, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

– Ausfertigung –



27.12.2018

Amtsgericht Naumburg

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 21/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 27. Februar 2019, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Markt 7, Saal/Raum Saal 1, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Stößen Blatt 599, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 152/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Stößen	1	526/110	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gartenland, Naumburger Straße 23 a	1980

Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss, links gelegen, mit einer Gesamtfläche von 55,28 qm nebst Kellerraum Nr. 5

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.08.2017 in das Grundbuch eingetragen.

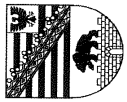
Verkehrswert: 12.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um die Eigentumswohnung Nr. 5 (Miteigentumsanteil 152/1.000) mit Kellerraum Nr. 5 in der Wohnanlage Naumburger Straße 23 a in 06667 Stößen.

Die Wohnanlage besteht aus einem ca. 90 Jahre alten 3-geschossigen Wohnhaus mit 6 Wohnungen und liegt am Rand der Gemeinde. An der Wohnanlage sind mittelfristig umfangreiche Instandhaltungen vorzunehmen die leer stehende 3-Raumwohnung liegt im Dachgeschoss und verfügt laut Teilungserklärung über ca. 55 m² Wohnfläche. Um die Wohnung nutzen und oder vermieten zu können, bedarf es der Fertigstellung des Ausbaus.

– Ausfertigung –



27.12.2018

Amtsgericht Naumburg

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 22/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 27. Februar 2019, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Markt 7, Saal/Raum Saal 1, versteigert werden.

Der im Grundbuch von Stößen Blatt 600, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 170/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Stößen	1	526/110	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Gartenland, Naumburger Straße 23 a	1980

Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoß, rechts gelegen, mit einer Gesamtfläche von 62,19 qm nebst Kellerraum Nr. 6

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.10.2017 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 16.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
 bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um Eigentumswohnung Nummer 6 (Miteigentumsanteil 170/1.000) mit Kellerraum Nummer 6 in der Wohnanlage Naumburger Straße 23 a in 06667 Stößen.
 Die Wohnanlage besteht aus einem ca. 90 Jahre alten 3-geschossigen Wohnhaus mit 6 Wohnungen und liegt am Rand der Gemeinde. An der Wohnanlage sind mittelfristig umfangreiche Instandhaltungen vorzunehmen. Die vermietete 3-Raumwohnung liegt im Dachgeschoss und verfügt laut Teilungserklärung über ca. 62 m² Wohnfläche.
 Auf dem Grundstück befindet sich noch ein Nebengebäude, das augenscheinlich zu Abstellzwecken genutzt wurde und eine Kleingarage beherbergt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

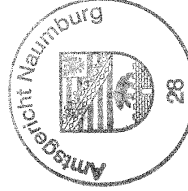
Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöbs an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.zvg-portal.de

Goerke
Rechtspfleger

Ausgefertigt
Amtsgericht Naumburg, 02.01.2019



Kindel, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle